

**Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums  
des Innern zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen  
(Katastervermessungsvorschrift - VwVKvA)**

**Vom 25. April 2005**

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen (Katastervermessungsvorschrift - VwVKvA) vom 9. September 2003 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 41 wird das Wort „Übergangsbestimmungen“ durch die Worte „In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“ ersetzt.
  - b) Nummer 42 wird vollständig gestrichen.
2. Die Abkürzungen/Bezeichnungen werden wie folgt geändert:
  - a) Die Bezeichnung „Bürgerliches Gesetzbuch“ wird durch die Worte „Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; BGBl. 2003, S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 203), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - b) Die zur Abkürzung BoSoG zugehörige Bezeichnung wird durch die Worte „Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3332), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - c) An die Worte „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz - DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342)“ werden die Worte „, in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
  - d) An die Worte „Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz – ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378)“ werden die Worte „, in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
  - e) An die Worte „Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121)“ werden die Worte „, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 265) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.



bezugsfestpunkte, deren Koordinaten im Deutschen Koordinatenreferenzsystem durch eine Transformation der oberen Vermessungsbehörde ermittelt wurden, verwendet werden.“

7. In Nummer 7.1 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

„Für Flächen mit einer Größe kleiner oder gleich  $0,5 \text{ m}^2$  sind diese mit einer Stelle nach dem Komma anzugeben. Flächen kleiner  $0,1 \text{ m}^2$  sind mit  $0,1 \text{ m}^2$  anzugeben.“

8. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„a) die zu dokumentierenden Ergebnisse dieser Katastervermessung und Abmarkung nach Nummer 33 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) sowie g) und h),“

b) In Abs. 2 Buchstabe c) wird der Klammerzusatz „(Anlage 5)“ gestrichen.

c) In Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die vermessende Stelle hat die katasterführende Behörde über die Bestandskraft der von ihr erlassenen Verwaltungsakte zur Grenzbestimmung und Abmarkung zu informieren.“

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 2 soll die vermessende Stelle die Ergebnisse neu angeschlossener Aufnahmepunkte (AP-Festlegungsrisse, Punktliste und Punktinformationen) der katasterführenden Behörde vorab übergeben, wenn diese für weitere Katastervermessungen und Abmarkungen erforderlich sind.“

9. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

#### **„11 Vorbereitungsdaten**

(1) Die vermessende Stelle hat

- a) die Übermittlung der Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster bei der katasterführenden Behörde zu beantragen und
- b) die sonstigen Vorbereitungsdaten im erforderlichen Umfang zu erheben.

(2) Vorbereitungsdaten sind durch die vermessende Stelle auszuwerten. Wenn die vermessende Stelle dabei feststellt, dass für die Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung Vorbereitungsdaten nicht vollständig sind, hat sie die fehlenden Daten nachträglich zu erheben.

(3) Der Antrag auf Übermittlung der Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster muss den Antragsteller der Katastervermessung und Abmarkung, den Kostenschuldner, die vermessende Stelle, den Zweck sowie den räumlichen Umfang der Katastervermessung und Abmarkung einschließlich der Anzahl der zu reservierenden Flurstücksnummern und Punktkennzeichen beinhalten.

(4) Die vermessende Stelle hat zu gewährleisten, dass bis zum Abschluss der Katastervermessung und Abmarkung alle Vorbereitungsdaten des Liegenschaftskatasters sowie alle Daten anderer Katastervermessungen und Ab-

markungen, die im räumlichen Zusammenhang mit der eigenen Katastervermessung und Abmarkung stehen und noch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen wurden, berücksichtigt wurden. Dies gilt auch, wenn die vermessende Stelle Fehler in den von ihr durchgeführten Katastervermessungen und Abmarkungen berichtigen muss.

(5) Sonstige Vorbereitungsdaten sind Daten, die für die Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung erforderlich und nicht Bestandteil des Liegenschaftskatasters sind. Dazu gehören insbesondere

- a) Ergebnisse der Landesvermessung;
- b) Unterlagen über die Festsetzung der Uferlinie;
- c) Abschriften rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen;
- d) Unterlagen aus Archiven;
- e) Unterlagen der Forstverwaltungen;
- f) Bauakten;
- g) Unterlagen zur Eigentümerermittlung;
- h) Daten eines Übergabebescheides nach ENeuOG sowie
- i) andere Karten, Vermessungsunterlagen oder Vermessungsergebnisse.

Ergebnisse der Landesvermessung sind von der katasterführenden Behörde, soweit sie ihr vorliegen, oder von der oberen Vermessungsbehörde bereitzustellen.“

10. Nummer 19.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „es“ gestrichen.

11. In Nummer 19.3 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Soweit in der Grenzverhandlung Einigung über den Verlauf der Flurstücksgrenze erzielt wurde, ist sie Grundlage für die schriftliche Vereinbarung (§ 15 Abs. 4 SächsVermG i. V. m. § 14 Abs. 5 DVOSächsVermG) zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern.“

12. Nummer 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bei der Aufmessung von Gebäuden sind die wesentlichen, das Gebäude kennzeichnenden Punkte (Gebäudepunkte) des bauwerksbestimmenden Gebäudeumrings zu erfassen.“

- b) In Abs. 2 wird das Wort „Gebäudenutzung“ durch „Gebäudefunktion“ ersetzt.

13. In Nummer 22 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Liegen nicht für alle Grenzpunkte der Flurstücksgrenzen eines Reststücks Koordinaten vor, so ist die Fläche des Reststücks durch Abzug der Flächen der Trennstücke von der Fläche des beantragten Flurstücks oder grafisch zu ermitteln.“

14. Nummer 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

15. Nummer 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die vermessende Stelle hat die Vermessungsdokumentation in folgender Form zu übermitteln:

- a) sonstige Vorbereitungsdaten in der Form, in der sie erhoben wurden;
- b) den Fortführungsriss, die AP-Festlegungsrise, den Entwurf zur Fortführung des Liegenschaftskatasters und die Kopie des Protokolls zur Grenzverhandlung in analoger Form sowie
- c) die Punktinformationen in digitaler Form.

Die Daten nach den Buchstaben a) und b) können in digitaler Form übermittelt werden, wenn sie durch die katasterführende Behörde verarbeitet werden können. Näheres regelt die obere Vermessungsbehörde.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Fordert die katasterführende Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen der Nummer 11.1.1.2 Abs. 2 VwVLika weitere Daten der Vermessungsdokumentation an, ist die Form der Datenübermittlung zwischen der vermessenden Stelle und der katasterführenden Behörde zu vereinbaren.“

16. Nummer 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 wird Buchstabe e) wie folgt gefasst:

„e) die bei der Durchführung dieser Katastervermessung und Abmarkung verwendeten, geänderten und Neubestimmten Grenzpunkte, Gebäudepunkte und Punkte einer Nutzungsabschnittsgrenze sowie topographische Punkte mit ihren Punktkennzeichen;“

- b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) In der Punktliste sind die im Zusammenhang mit der Katastervermessung verwendeten, geänderten und neu bestimmten Punkte mit den Punktinformationen im Amtlichen Lagereferenzsystem entsprechend der **Anlage 13** zu führen.“

17. Nummer 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vermessende Stelle hat folgende Angaben zu dokumentieren:

- a) beim Anschluss mindestens Angaben zu den tatsächlichen und zulässigen Abweichungen sowie zur Genauigkeit der Neupunkte und zur Zuverlässigkeit der Bestimmung der Neupunkte;

- b) bei Aufmessung und Absteckung mindestens Angaben zu den tatsächlichen und zulässigen Abweichungen bei der Kontrolle der Aufmessung und Absteckung von Grenzpunkten und Objektpunkten sowie
- c) bei der Überführung der Koordinaten in das Amtliche Lagerreferenzsystem bei satellitengestützten Vermessungsverfahren mindestens die Parameter und die Lagerestklaffen oder Lageverbesserungen sowie die tatsächlichen und zulässigen Abweichungen in den Kontrollpunkten.

Die Art der Angaben ergibt sich bei den Abweichungen aus **Anlage 2** und bei den Genauigkeiten (Buchstabe a) aus **Anlage 1**. Die katasterführende Behörde kann eine Erläuterung verlangen, wenn die vermessende Stelle andere Angaben zur Abweichung und Genauigkeit übermittelt.“

18. Nummer 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vermessende Stelle hat bei der Grenzermittlung zur Feststellung von Flurstücksgrenzen für diejenigen Grenzpunkte, die mit den Grenzpunkten einer bestehenden Flurstücksgrenze eine Gerade bilden sollen, den Geradenachweis zu dokumentieren.“

b) In Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die vermessende Stelle hat folgende Angaben zu dokumentieren:

- a) bei Transformationen Parameter und Restklaffen sowie
- b) bei anderen rechnerischen Auswertungen Steuergrößen und Zuverlässigkeitsparameter.“

19. Nummer 41 wird gestrichen.

20. Nummer 42 wird Nummer 41.

21. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird Buchstabe e) wie folgt gefasst:

„Im darstellenden Teil werden Punktkennzeichen von Grenzpunkten,

- die im Liegenschaftskataster mit einem Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG festgelegt sind, doppelt unterstrichen und
- die durch die Katastervermessung erstmalig mit einem Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG bestimmt werden, einfach unterstrichen.

Die farbliche Darstellung der Unterstreichung eines Punktkennzeichens nach Maßgabe der Bestimmungen in Buchstabe g) kann entfallen.“

b) In Nummer 1 Buchstabe g) wird das Wort „Berichtigungen“ durch die Wörter „Behebung von Mängeln“ ersetzt.

- c) In Nummer 2 Buchstabe c) wird das Wort „Gebäudenutzungen“ durch „Gebäudefunktionen“, das Wort „**Gebäudeart**“ durch „**Gebäudefunktion**“, das Wort „Wohnhaus“ durch „Wohnen (allgemein)“, die Wörter „Öffentliches Gebäude“ durch „Gemeinwesen“ und die Wörter „Wirtschaftsgebäude / Industriegebäude“ durch „Wirtschaft und Gewerbe“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 Buchstabe b) wird nach dem Wort „Kreisgrenze“ der Klammerzusatz „(Landkreis, Kreisfreie Stadt)“ gestrichen.
- e) In den Beispielen der Nummer 7 Buchstabe j) entfällt die Unterstreichung der Punktnummern.
- f) In Nummer 9 Buchstabe e) wird die Farbe der Signatur von Schwarz in Rot geändert.
- g) In Nummer 9 Buchstabe g) wird die Farbe der Signatur von Schwarz in Rot geändert.
22. In Anlage 4 wird auf Seite 1 an das Zitat des Sächsischen Vermessungsgesetzes folgende Angabe angefügt:
- „, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 265), in der jeweils geltenden Fassung.“
23. In Anlage 5 Nummer 1.2 werden die Felder „Beobachtungsplan“, „Angaben zur Bewertung des Anschlusses“, „Angaben zur Bewertung der Aufmessung und des Absteckung“ sowie „Angaben zur Bewertung der Grenzermittlung“ durch Leerfelder ersetzt.
24. In Anlage 7 wird auf Seite 2 an das Zitat des Sächsischen Vermessungsgesetzes folgende Angabe angefügt:
- „, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 265), in der jeweils geltenden Fassung.“
25. In Anlage 13 wird zwischen den Spalten „LGA“ und „BEM“ eine Spalte mit der Bezeichnung „LZK“ eingefügt. Fußnote 2) wird wie folgt gefasst:
- „Die geänderten Datenelemente sind **hervorzuheben.**“
26. In Anlage 14 wird das Wort „Fortführungssachverhalt“ durch das Wort „Fortführungsanlass“ sowie der Begriff „Schlüssel“ durch den Begriff „Abk.“ ersetzt. Fußnote 2) wird gestrichen. Fußnote 1) wird wie folgt gefasst:
- „Für jedes Flurstück ist eine neue laufende Nummer zu vergeben.“
27. Anlage 15 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Zeile „ 2004 LGA Art der Lagegenauigkeit“ wird eine Zeile mit folgendem Inhalt eingefügt:

2006	LZK	Lagezuverlässigkeit
------	-----	---------------------

b) Der Tabellenteil „Position“ wird gestrichen.

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Dresden, den 25. April 2005

gez. Dr. Buttolo  
Staatssekretär für Landesentwicklung, Städtebau und Wohnungswirtschaft